

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 14.5.2007

Tenor

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 22. Februar 2007 wird in den Ziffern I. und II. aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 17. August 2006 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. August 2006 wird angeordnet.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen hat die Antragsgegnerin zu tragen.
- IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, hatte sich mit seiner damaligen Familie bereits von Oktober 1998 bis Mai 2001 als Asylbewerber im Bundesgebiet aufgehalten. Damals war er vom Amtsgericht München am 17. Januar 2000 wegen vier Verstößen gegen die räumliche Beschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen und am 17. Oktober 2000 wegen einer Körperverletzung, einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung sowie einer versuchten Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Ein Strafverfahren wegen Misshandlung Schutzbefohlener wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2000 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der Antragsteller reiste am 29. Dezember 2001 zum Zwecke der Eheschließung erneut ins Bundesgebiet ein und heiratete am 21. März 2002 eine deutsche Staatsangehörige. Daraufhin wurde ihm nach Abgabe einer Ehegattenerklärung eine bis 21. März 2005 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Seit 1. März 2003 war der Antragsteller mit seiner Ehefrau in einer gemeinsamen Wohnung und mit alleinigem Wohnsitz in Unterschleißheim gemeldet. Am 8. März 2005 beantragte er beim Landratamt München unter Abgabe einer weiteren Ehegattenerklärung die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Dies lehnte die Ausländerbehörde wegen der Verurteilung vom 17. Oktober 2000 ab und

erteilte dem Antragsteller auf einen erneuten Antrag hin und unter Abgabe einer weiteren Ehegattenerklärung durch beide Eheleute am 14. April 2005 eine bis 29. Oktober 2005 befristete Aufenthaltserlaubnis. Am 11. Mai 2005 sprach die Ehefrau des Antragstellers bei der Ausländerbehörde vor und erklärte, sie lebe seit Mitte Januar 2004 vom Antragsteller räumlich getrennt. Sie übergab eine ausführliche handschriftliche Schilderung des Eheverlaufs (Bl. 271 ff. der Behördenakte).

Der Antragsteller beantragte unter dem 24. Oktober 2005 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Seine Bevollmächtigte wiederholte diesen Antrag mit Schreiben vom 3. November 2005 und bezog sich auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG. Sie teilte mit, die Eheleute hätten sich entgegen den Angaben der Ehefrau erst nach Abgabe der letzten Ehegattenerklärung im April 2005 getrennt. Dafür gebe es Zeugen.

Das Amtsgericht München hat das Strafverfahren wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels in der Hauptverhandlung am 29. Mai 2006 gemäß § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 600,- EUR vorläufig und nach Erfüllung der Auflagen mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 endgültig eingestellt.

Mit Bescheid vom 8. August 2006 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, forderte den Antragsteller zur Ausreise bis zum 15. September 2006 auf und drohte ihm widrigenfalls die Abschiebung nach Serbien an. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hat am 17. August 2006 beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben. Den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 8. August 2006 anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Februar 2007 abgelehnt. Nach Aktenlage spreche vieles dafür, dass bereits die mittlerweile unstreitig aufgehobene eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau keine zwei Jahre bestanden habe. Dies könne jedoch letztlich dahinstehen. Denn der Antragsteller erfülle wegen der von ihm begangenen Straftaten bereits die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht, die auch bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gegeben sein müsse. Die jeweils nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbare wahrheitswidrige Angabe einer gemeinsamen Ehe- wohnung am 8. März und 14. April 2005 seien weder vereinzelte noch geringfügige Straftaten und somit ein Ausweisungsgrund im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Die Falschangaben seien trotz des Hinweises auf die strafrechtlichen Folgen erfolgt und stellten eine arglistige Täuschung der Ausländerbehörde dar. Abgesehen davon, dass diese vorsätzlichen Straftaten grundsätzlich nicht als geringfügig zu werten seien, habe sich hierin erneut die bereits in der Verurteilung vom 17. Januar 2000 zum Ausdruck gekommene Geringschätzung ausländerrechtlicher Vorschriften durch den Antragsteller gezeigt. Darüberhinaus sei er noch anderweitig straffällig geworden, so dass auch deshalb nicht vom Vorliegen eines ausnahmsweise dennoch geringfügigen Rechtsverstoßes ausgegangen werden könne. Schließlich führe auch die Einstellung des Strafverfahrens nach Erfüllung der Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 StPO nicht zur Wertung der Straftaten als geringfügig. Aus denselben Gründen könne auch nicht von einem atypischen Fall im Sinne von § 5 Abs. 1 AufenthG ausgegangen werden. Damit könne letztendlich die Frage offen bleiben, ob im Hinblick auf § 23 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 5 AuslG die übrigen, noch nicht getilgten Straftaten durch die Erteilung der Auf-

enthaltserlaubnis zum Zwecke der Eheführung am 22. März 2002 im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung als Ausweisungsgründe verbraucht worden seien.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers. In der Argumentation des Verwaltungsgerichts bestehe ein logischer Bruch. Es gehe davon aus, dass es dahingestellt bleiben könne, ob die eheliche Lebensgemeinschaft über zwei Jahre bestanden habe, da jedenfalls falsche Angaben am 8. März und 14. April 2005 erfolgt seien. Gerade dies sei aber der Streitpunkt, weil der Antragsteller hier angebe, dass er bis Ende April 2005 mit seiner Ehefrau in ehelicher Lebensgemeinschaft gelebt habe und gerade keine falschen Angaben gemacht habe. Aus diesem Grund sei ja auch das Strafverfahren gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden. Insofern sei eine weitere Überprüfung der Angelegenheit auch durch Vernehmung der bereits benannten Zeugen erforderlich. Da mehrere Zeugen bestätigten, dass die eheliche Lebensgemeinschaft bis Ende April 2005 angedauert habe, sei durchaus davon auszugehen, dass der Antragsteller in der Hauptsache Erfolg haben werde, zumindest sei die Sache offen.

Die Antragsgegnerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen. Dem Antragsteller stehe kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu. Er habe mit seiner deutschen Ehefrau nicht mindestens zwei Jahre lang in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Dies ergebe sich eindeutig aus den glaubwürdigen Angaben der Ehefrau, die diese am 11. Mai 2005 gegenüber dem Landratsamt München und am 29. Mai 2006 gegenüber dem Amtsgericht gemacht habe. Die Angaben des Antragstellers, die dieser am 8. März 2005 anlässlich seiner Antragstellung auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemacht habe, seien demnach vorsätzlich falsch gewesen. Durch seine falschen Angaben habe der Antragsteller auch den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verwirklicht. Dies habe zur Folge, dass sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel abzulehnen gewesen sei, § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Die Regelversagungsgründe seien auch im Rahmen des § 31 AufenthG anwendbar. Auch die Verurteilung des Antragstellers durch das Amtsgericht München vom 17. Oktober 2000 sei noch von Bedeutung. Diese Strafe sei noch nicht aus dem Bundeszentralregister getilgt und damit noch verwertbar.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1. Die gegen die Versagung und auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Klage des Antragstellers hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Allerdings hat der Antragsteller rechtzeitig vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung beantragt, so dass der Antrag die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG auslöste; danach gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Gegen den Verlust der mit der Antragsablehnung vom 8. August 2006 endenden verfahrensrechtlichen Fiktion kann der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO in Anspruch nehmen (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, RdNr. 33 zu § 81 AufenthG). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist insoweit auf die Anordnung

der aufschiebenden Wirkung der Klage und auf die Aussetzung der Vollziehung der Ausreisepflicht gerichtet.

Soweit sich die Klage gegen die Androhung der Abschiebung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m. Art. 21 a Satz 1 VwZVG keine aufschiebende Wirkung; nach Art. 21 a Satz 2 VwZVG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO ist dagegen ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zulässig.

2. Nach den vom Antragsteller dargelegten und vom Senat geprüften Beschwerdegründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und die Androhung der Abschiebung das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers in der Hauptsache offen ist.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist derzeit offen, ob einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ein Ausweisungsgrund entgegensteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Mit der endgültigen Einstellung des Strafverfahrens nach Erfüllung der Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 StPO ist kein Schuldeingeständnis des Antragstellers verbunden. Das Gesetz verlangt in § 153a StPO die Zustimmung des Betroffenen, weil er bereit sein muss, die Auflagen und Weisungen anzunehmen und zu erfüllen. Im übrigen setzt die Einstellung lediglich das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts voraus; sie stützt sich gerade nicht auf die Gewissheit über die Schuld (vgl. BVerfG vom 6.12.1995 StV 1996, 193). Auch dem Protokoll über die Hauptverhandlung in der Strafsache am 29. Mai 2006 (Bl. 94 bis 106 der Strafakte) ist keinesfalls zu entnehmen, dass ein Verstoß gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zweifelsfrei feststünde, vielmehr wurden vom Strafrichter neben der früheren Ehefrau des Antragstellers auch die von ihm im ausländerrechtlichen Verfahren angebotenen Zeugen gehört, die der Sachdarstellung der früheren Ehefrau des Antragstellers entgegentraten. Ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist mithin durch eine Beweisaufnahme klärungsbedürftig. Über die im Strafverfahren vernommenen Zeugen hinaus kommt eine weitere Sachverhaltsaufklärung auch anhand der Akten des Scheidungsverfahrens (Geschäftsnummer des Amtsgerichts München 543 F 05753/06) in Betracht. In den Strafakten (Bl. 116 f.) ist insoweit nur der Scheidungsantrag vom 26. Juni 2006 enthalten, wonach die notwendigen Folgesachen vom Antragsteller und seiner Ehefrau bereits mit notarieller Urkunde Nr. 0895/2004 des Notars Wolf Weiss vom 27. April 2004 geregelt worden sein sollen. Im Rahmen dieser Beweisaufnahme kann dann auch – falls noch entscheidungserheblich – geklärt werden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Dem Senat stellt sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Die vom Verwaltungsgericht offen gelassene Frage, ob „im Hinblick auf § 23 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 5 AuslG die übrigen, noch nicht getilgten Straftaten durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Eheführung gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 17 AuslG durch die Antragsgegnerin am 22. März 2002 im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung verbraucht wurden“, ist bei summarischer Prüfung zu bejahen. Aktuelle Bedeutung hat ein Ausweisungsgrund jedenfalls dann nicht

mehr, wenn die Ausländerbehörde trotz vollständiger Kenntnis aus ihm keine negativen Schlussfolgerungen für den weiteren Aufenthalt des Ausländers gezogen hat (Bäuerle in GK-AufenthG, RdNr. 106 zu § 5). So liegt es im Fall des Antragstellers auch im Hinblick auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis am 14. April 2005.

Bei der Interessenabwägung im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller mittlerweile hinreichend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist und für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, also nicht der öffentlichen Hand zur Last fällt. Daher ist ein Übergewicht des öffentlichen Interesses an der baldigen Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers gegenüber seinem Interesse, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage in der Bundesrepublik bleiben zu können, nicht zu erkennen. Den Interessen des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage ist deshalb der Vorrang einzuräumen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat als unterlegener Teil die Verfahrenskosten zu tragen.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus den §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG (siehe hierzu auch den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter 8.1 und 1.5).

5. Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 unanfechtbar.

*Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 22.2.2007, M 25 S 06.3469*